

30.10.2015
Drucksache 142/15

Sechzehnte Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (16. ÄS) - Festlegung der Abfallgebührensätze des Jahres 2016

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur und Umwelt	24.11.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	14.12.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.12.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Dr. Detlef Timpe

Budget	69	Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.3	Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Produkt	69.03.02	Kommunale Abfallentsorgung und -beratung
Haushaltsjahr	2016	Ertrag/Einzahlung [€] 22.022.400
		Aufwand/Auszahlung [€] 22.022.400

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte sechzehnte Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (16. ÄS) wird beschlossen.

Sachbericht

1. Allgemeines

Im Jahr 1998 hat der Kreistag die Vierte Abfallgebührensatzung (AbfGebS; vgl. DS 187/98) beschlossen. Seitdem werden auf Basis eines bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes feststehenden Gebührensatzes die Vorausleistungen durch Multiplikation mit den im Zeitraum November des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres festgestellten Mengen der einzelnen Kommunen ermittelt.

Gemäß § 5 der 4. AbfGebS werden die Vorausleistungen durch Bescheid zum 01.01. des Kalenderjahres festgesetzt und sind in gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Die im Folgejahr vorzunehmende „Spitzabrechnung“ berücksichtigt die tatsächlichen Anlieferungsmengen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

In diesem Verfahren kann es zu Über- bzw. Unterdeckungen aufgrund von Mehr- oder Mindermengenanlieferungen der Kommunen gegenüber den kalkulierten Vorausleistungsmengen kommen.

Mit Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) im Dezember 2011 besteht die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind dann innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Bei der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2016 sind die bei den jeweiligen Kostenträgern entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen aus dem Jahr 2014 entsprechend kostenmindernd bzw. kostensteigernd berücksichtigt worden.

Bei den Kostenträgern Sperrmüll, Bioabfall und Altpapierverwertung müssen die Unterdeckungen aus dem abgerechneten Gebührenjahr 2014, bei den Kostenträgern Grünabfall und Restmüll die Überdeckungen eingerechnet werden (**siehe Anlage 2**).

2. Abfallgebührenkalkulation 2016

Für das Jahr 2016 ergeben sich kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von 22,02 Mio Euro. Im Vergleich zu den Gesamtkosten des Jahres 2015 (22,06 Mio Euro) führt dies – ohne Berücksichtigung der Papiererlöse – zu einer Minderbelastung der gebührenpflichtigen Städte und Gemeinden um rund 34 T€ (-0,15 %) inkl. Mehrwertsteuer.

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist gem. § 2 der 4. AbfGebS das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet Unna stammenden Abfälle.

Aufgrund der bisher im Jahr 2015 angelieferten Mengen geht die Verwaltung davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2016 den Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen des Kreises Unna folgende Mengen andienen werden:

a) Restmüll	58.338 t
b) Sperrmüll	21.748 t
c) Bioabfall	25.675 t
d) Grünabfall	10.500 t
e) Altpapier	24.100 t

Zur Mengenentwicklung in kg/E*a seit dem Jahr 1995 vgl. Anlage 3.

Basierend auf diesem Mengengerüst hat die Verwaltung die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2016 erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2016 werden die voraussichtlichen Kosten des Bereiches kommunale Abfallentsorgung nach Kostenstellen differenziert und den einzelnen Kostenträgern Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier zugeordnet.

Danach ergeben sich für das Jahr 2016 folgende Gebührensätze (§ 1 der 16. ÄS zur 4. AbfGebS):

a) für die Restmüllentsorgung	253,66 €/t
b1) für die Grundgebühr Sperrmüll	4,84 €/E*a
b2) für die Leistungsgebühr Sperrmüll	88,34 €/t
c) für die Bioabfallkompostierung	98,67€/t
d) für die Grünabfallkompostierung	52,76 €/t
e) für die Altpapierverwertung	3,23 €/t

Auf den Kostenträger **Restmüll** entfallen Kosten i.H.v. 15.029 T€. Das hier zugrunde liegende reine Verbrennungsentgelt von 210,42 €/t sinkt gegenüber dem Jahr 2015 um 2,07 €/t (= 0,97 %) und berücksichtigt die Indexierung des Verbrennungsentgeltes der MVA Hamm um 0,5%. Die Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2014 i.H.v. 231 T€ wurde eingerechnet. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den für das Verbrennungsentgelt zugrunde liegenden Kosten in hohem Maße um Fixkosten handelt. Insgesamt sinkt der für den Restmüll errechnete Gebührensatz um 4,20 €/t (siehe auch Ziff. 3 a).

Die Berechnung des Kostenträgers **Sperrmüll** führt bei einer voraussichtlichen Menge von 21.748 t (+ 55 t) zu kalkulierten Kosten von 3.415 T€. Es ergibt sich demnach eine Grundgebühr von 4,84 €/E*a und eine Leistungsgebühr i.H.v. 88,34 €/t. Gegenüber dem Vorjahr steigt die Grundgebühr leicht um 0,22 €/E*a; die spezifische Leistungsgebühr steigt ebenfalls um 1,98 €/t. Die Gesamtkosten steigen damit insgesamt um rd. 43 T€ (+ 1,18 %, vgl. Ziff. 3 c).

Die Gesamtkosten des Kostenträgers **Bioabfall** sinken um rd. 323 T€ auf 2.533 T€ (-11,3 %). Der Gebührensatz sinkt bei einer erwarteten geringeren Durchsatztonnage um 1.875 t auf 98,67 €/t (- rd. 5 €/t); vgl. im Einzelnen Ziff. 3 g.

Die Gesamtkosten des Kostenträgers **Grünabfall** steigen um rd. 42 T€ auf 594 T€. Der Gebührensatz steigt bei gleichbleibender Durchsatztonnage von 10.800 t und insbes. unter Anrechnung der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2013 (i.H.v. rd. 69 T€) auf einen Betrag von 55,04 €/t (vgl. im Einzelnen Ziff. 3 g).

Bei der **Altpapierverwertung** beträgt der Gebührensatz des Jahres 2016 für 24.100 t kalkuliertes kommunales Altpapier 3,23 €/t. Dabei handelt es sich lediglich um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt (siehe auch unter dem Punkt Altpapiersammlung und –verwertung).

Während das **Gesamtvolumen der Abfallgebühren** im Jahr 1997 rd. 22.825 T€ betrug, liegen die für die Entsorgung kommunaler Abfälle aufzuwendenden Gesamtkosten (ohne Erträge Altpapier) für das Jahr 2016 mit 22.022 T€ um 802 T€ (3,52 %) noch unter dem Niveau des Jahres 1997. Gegenüber dem Jahr 2015 sinken die Gesamtkosten leicht um knapp 34 T€ (-0,15 %).

Betrachtet man die Abfallentsorgung von 1997 bis 2016 insgesamt, fallen trotz einer Mengensteigerung (ohne komm. Altpapier) im Abfallbereich um 6.116 t (+ 5,55 %) durch zusätzlich erfasste Sperrmüll- und Grünabfallmengen bei rückläufigen Restabfallmengen die Gesamtkosten – v.a. wegen der zu berücksichtigenden Papiererlöse) trotz zweimaliger Mehrwertsteuererhöhung um 2.153 T€ (- 9,43 %) geringer aus.

Zur Kostenentwicklung in €/E*a seit dem Jahr 1995 siehe **Anlage 3**.

Bei einer einwohnerbezogenen Betrachtung liegt die „Pro-Kopf-Belastung“ für das Jahr 2016 unter Einbeziehung der zu erwartenden Papiererlöse bei **52,77 €/Kreiseinwohner**. Gegenüber dem „Spitzenwert“ aus dem Jahr 1997 mit 53,55 €/Kreiseinwohner fällt sie um 0,78 €/E*a bzw. 1,46 % immer noch etwas niedriger aus, obwohl sich die Einwohnerzahl in den Jahren von 1997 bis 2016 um 24.436 Einwohner (allein in den Jahren 2012 bis 2015 um 5.269 Einwohner – basierend auf den Einwohnerdaten auf Basis der Volkszählung aus dem Jahr 1987) verringert hat. Gegenüber dem Jahr 2015 steigt die „Pro-Kopf-Belastung“ allerdings um 2,04 €/E*a. Bei der steigenden „Pro-Kopf-Belastung“ sind u.a. neben den kontinuierlich sinkenden Einwohnerzahlen auch die jetzt niedrigeren Papiererlöse ursächlich. Bzgl. der gesunkenen Einwohnerzahl ist in diesem Zusammenhang v.a. zu berücksichtigen, dass für die Abfallgebührenkalkulation des Jahres 2016 erstmals die Einwohnerdaten auf Basis des Zensusergebnisses 2011 berücksichtigt wurden.

Mit der Festsetzung der Gebührensätze in der v.g. Höhe kommt die Verwaltung auch wieder der landesrechtlichen Forderung nach finanziellen Anreizfunktionen bei der Gebührengestaltung nach, da der im Bereich der Bioabfallkompostierung aufzuwendende Gebührensatz rd. 61 % unterhalb des für die Entsorgung des Restmülls zu entrichtenden Gebührensatzes liegt.

Altpapiersammlung und –verwertung

Für das Jahr 2016 kalkuliert die Verwaltung aufgrund der Anliefermenge im Jahr 2015 erneut mit einer sinkenden Tonnage von 24.100 t (- 700 t).

Den Kommunen kann für das Jahr 2016 im Durchschnitt ein gemittelter Erlösanteil von 56,03 €/t (-1,30 € im Vergleich zu 2015) vergütet werden.

Die zu erwartenden Gutschriften liegen bei insgesamt **1.350.323,00 €**.

Hintergrund ist dabei, dass die Papiervermarktung für die Jahre 2015 und 2016 im vergangenen Jahr neu auszuschreiben war. Aufgrund des zwischenzeitlich deutlich gesunkenen Marktpreises im Vergleich zu den Vorjahren konnte nur ein geringerer Vermarktungspreis erzielt werden.

Bereits seit einiger Zeit sinken die Marktpreise für Altpapier kontinuierlich. In den letzten Jahren konnte der Kreis Unna aufgrund einer vertraglichen Verlängerungsoption von den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch höheren Marktpreisen profitieren. Seit dem letzten Jahr ist dies nicht mehr möglich, so dass die niedrigen Marktpreise direkt zu im Vergleich zu den Vorjahren erheblich niedrigeren Papiererlösen führen. Konnte im Jahr 2012 noch ein Erlös von 6,60 €/E*a erzielt werden, liegt dieser für das Jahr 2016 nur noch bei 3,45 €/E*a.

Ferner achten die Abnehmer verstärkt auf die vereinbarte Papierqualität. Für die GWA ergibt sich damit ein höherer Aufwand, um die Qualität des Papiers zu gewährleisten.

Aus den v.g. Gründen hat sich der Erlösanteil wie dargestellt verringert.

Die hier erwarteten Gutschriften werden wie bisher mit den von den Kommunen zu entrichtenden monatlichen Vorausleistungsbeträgen unterjährig verrechnet.

3. Die Kalkulation 2016 im Einzelnen

Die abfallwirtschaftliche Gesamtkostenverteilung ist graphisch in **Anlage 4** dargestellt. Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger, die i.d.R. über die Mengen erfolgt, entspricht den Maßstäben des Vorjahres.

Zu den Kostenstellen der Abfallgebührenkalkulation 2016 (**Anlage 2**) ist folgendes zu erläutern:

a) Verbrennungskosten

Die anzusetzenden Verbrennungskosten bestimmen im Wesentlichen den spezifischen Restmüllgebührensatz, da die zu berücksichtigende thermisch zu behandelnde Menge rd. 84 % der auf den Kostenträger Restmüll entfallenden Kosten ausmacht.

Seit dem 01.09.2005 nimmt die Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna GmbH (AKU) die Aufgaben zur thermischen Behandlung der im Kreisgebiet anfallenden Siedlungsabfälle wahr. Die AKU erhält vom Kreis Unna für ihre Leistungen ein festes Entsorgungsentgelt, welches im Voraus zu kalkulieren und für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu vereinbaren ist. Es handelt sich um einen Selbstkostenfestpreis, der nach den Grundsätzen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten zu kalkulieren ist. Abweichend von der („bring or pay“) Verpflichtung des Kreises Unna über 66.000 t p.a. stellt die AKU dem Kreis Unna nur die tatsächlich angelieferten Restmüllmengen in Rechnung. Zusätzlich erhebt die AKU vertragsgemäß Handlungskosten i.H.v. ca. 3 % des Entsorgungsentgeltes. Die MVA erhöht aufgrund der bestehenden Preisleitklausel die Verbrennungskosten für das Jahr 2016 um 0,5 %.

Da die in der MVA Hamm zu entsorgende kommunale Siedlungs- bzw. Hausmüllmenge nicht exakt im Voraus bestimmt werden kann, wurde unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen Mengen mit einem

Mengenansatz von 58.338 t und einem Jahresbeitrag von 12.275.630 € für das Jahr 2016 kalkuliert (- 2 T€). Bei Über- oder Unterschreiten des geplanten Mengenansatzes wird die Differenzmenge mit dem durchschnittlichen tonnenspezifischen Verbrennungsentgelt der MVA Hamm für das Jahr 2016 i.H.v. 172,16 €/t netto bewertet und dem Kreis Unna gutgeschrieben bzw. nachberechnet.

b) Wertstofftonne

Zum 01.07.2012 erfolgte die kreisweite Einführung der Wertstofftonne. Die hierfür anfallenden Kosten werden gegenüber den Kommunen vereinbarungsgemäß über den Kostenträger Restmüll abgerechnet.

Für die Erfassung von Wertstoffen aus dem Restmüll mit der gemeinsamen Wertstofftonne ergeben sich in geringem Umfang und soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind für das Jahr 2016 zusätzliche Kosten i.H.v. rd. 324 T€ gegenüber der bisherigen Abfallverbrennung. Im Vergleich zum Vorjahr steigen diese um rd. 43 T€. Die Hauptkostenverantwortung für die Wertstofftonne tragen die für die Verpackungsentsorgung zuständigen Systembetreiber (bspw. Duales System Deutschland – DSD). Ferner werden Verwertungserlöse aus den werthaltigen Nichtverpackungsabfällen dem System der Wertstofftonne kostenmindernd zugewiesen. Die kalkulierte Tonnage für das Jahr 2016 liegt bei rd. 3.598 t und damit um 178 t höher als im Vorjahr.

c) Sperrmüllverwertung

Die Wertstoffhöfe sind ein wesentliches Element für die Sperrmüllfassung und –verwertung. Die sperrmüllrelevanten Anlieferungen (Altmetalle, Holz und Sperrmüllreste) sind dort in den vergangenen Jahren stetig angestiegen.

Für das Jahr 2016 ist eine Mengensteigerung um rd. 55 t (+0,25 %) auf dann insgesamt 21.748 t zu erwarten. Von dieser Tonnage werden voraussichtlich rd. 16.371 t über die Wertstoffhöfe erfasst.

Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wurde ab dem Jahr 2007 die Sperrmüllgebühr (vorher in der Restmüllgebühr enthalten) auf eine einwohnerbezogene 50-prozentige Grundgebühr und eine mengenspezifische Arbeitsgebühr umgestellt. Als Einwohnermaßstab wird der jeweilige Bevölkerungsstand zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt. Bis einschließlich der Gebührenkalkulation für das lfd. Jahr wurden die Einwohnerdaten ohne Berücksichtigung des Zensusergebnisses zugrunde gelegt, da dieses derzeit noch nicht einheitlich verwendet bzw. flächendeckend anerkannt war. IT NRW pflegt jedoch die Einwohnerdaten auf Basis der Volkszählung aus dem Jahr 1987 nicht weiter. Daher werden ab dem Gebührenkalkulationsjahr 2016 die Einwohnerdaten auf Basis des Zensusergebnisses berücksichtigt.

Gebührenüber- bzw. –unterdeckungen können nur über die mengenspezifische Arbeitsgebühr ausgeglichen werden.

Aufgrund der höheren Tonnage wird mit Gesamtkosten i.H.v. rd. 3.715 T€ kalkuliert (+43 T€ im Vergleich zum Jahr 2015).

d) Umladung Restmüll

Der Mengendurchsatz in der MVA Hamm von 295.000 t p.a. setzt die Einhaltung strenger Anlieferungsregelungen voraus. Der Vollastbetrieb ist nur dann technisch realisierbar, wenn die Abfallanlieferungen optimal auf die betrieblichen Anforderungen der Müllverbrennungsanlage abgestimmt werden. Hierzu wurde ein ausdifferenziertes Abfallanlieferungsmanagement eingeführt, um die notwendige regelmäßige Abfallanlieferung zu gewährleisten.

Für die optimale Mengensteuerung sind die Umladeeinrichtungen auf den GWA-Standorten Fröndenberg-Ostbüren und Lünen-Brückenkamp eingerichtet. Über die Umladeanlagen werden die Hausmüllmengen aus

dem Kreis Unna zur dosierten Absteuerung von Tagesmengen in die MVA Hamm sowie eine Vergleichmäßigung der wöchentlichen Sammelmengen aus dem System der Grauen Tonne im Rahmen der Absprachen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie deren Entsorgungsunternehmen an- und abgefahren.

Aufgrund der sich abzeichnenden Mengenentwicklung wird für das Jahr 2016 von einer Umlagemenge von insgesamt 44.280 t (rd. +360 t im Vergleich zum Vorjahr) ausgegangen. Gegenüber dem Jahr 2015 steigt das Umladeentgelt insgesamt leicht um knapp 11 T€ (+1,8%) auf rd. 619.650 €. Das spezifische Umladeentgelt steigt minimal von 13,86 €/t auf 13,99 €/t.

e) Standort ZD-Fröndenberg

Gegenüber dem Jahr 2015 sinken die Kosten um rd. 163 T€ auf rd. 279 T€.

f) Verwaltungskosten Kreis Unna

Nach Maßgabe des KAG NW und des Landesabfallgesetzes sollen sämtliche der beim Kreis im Bereich der Planung und organisatorischen Abwicklung der Entsorgung kommunaler Siedlungsabfälle sowie der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben anfallenden anteiligen Kosten gedeckt werden. Die in der Kalkulation für das Jahr 2016 angesetzten Verwaltungskosten i.H.v. rd. 314 T€ entsprechen mit einer leichten Steigerung von 2,28% den Vorjahreskosten.

Sie beinhalten – wie auch in den Vorjahren – die anteiligen Personalkosten der im Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit gebührenrelevanten Aufgaben befassten Mitarbeiter/innen nach individueller Gewichtung der Anteile, die auf den Aufgabenbereich kommunale Abfallentsorgung entfallen. Weiterhin sind die im Rahmen der Budgetierung zugeteilten Sachkosten und – basierend auf dem KGST-Bericht 2014/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – die Verwaltungsgemeinkosten als prozentualer Zuschlagssatz auf die Personalkosten angesetzt worden.

Zusätzlich wurden bei dieser Kostenstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für den „Verband zur Sanierung auf Aufbereitung von Altlasten“ angesetzt. Seit dem Jahr 2013 betragen die dafür anfallenden Kosten lt. § 20 AAVG 0,06 € pro Einwohner und Jahr für das jeweilige Mitglied.

g) Kompostierung

Nach der Kostenkalkulation belaufen sich in diesem Bereich die Aufwendungen auf einen Betrag von insgesamt rd. 2.502 T€ und sinken damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 200 T€. Die Tonnage wird voraussichtlich beim Bioabfall und beim Grünabfall (leicht) sinken. Die Kostenreduzierung ist v.a. auf die gesunkene Tonnage zurückzuführen. Die Aufwendungen für den Grünabfall orientieren sich an den Kosten für die gewerbliche Anlieferung von Grünabfällen.

h) Umladung Bioabfall

Bei der im nördlichen Kreisgebiet eingerichteten Umlade für Bioabfälle ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum Vorjahr. Für das Jahr 2016 wird mit einer Menge von 10.919 t kalkuliert, die zum Kompostwerk nach Fröndenberg transportiert wird. Den hierfür kalkulierten Kosten liegt ein spezifischer Preis von 22,71 €/t zugrunde. Die Gesamtkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr auf insges. 207 T€ (+ rd. 41 T€).

i) Siebresteentsorgung

Im Rahmen der Kompostierung in Ostbüren fallen weiterhin Siebreste an. Da diese nicht unbehandelt abgelagert werden dürfen und andere Entsorgungswege nicht zur Verfügung stehen, müssen die kalkulierten 1.850 t Siebreste der thermischen Verwertung in Hamm zugeführt werden. Die Kosten liegen hierfür bei 379.000 € (+ 6.440 €, 1,73%).

j) Schadstoffsammlung

Auf Grundlage der mit dem Entsorgungsvertrag vorgenommenen Drittbeauftragung und in ergänzender

Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt seit dem Jahr 1996 die mobile und stationäre Schadstoffkleinmengensammlung im Kreis Unna durch die GWA.

Für das Jahr 2016 wird mit einer höheren Sammelmenge von insgesamt 455 t (+19 t; 4,4 %) und Gesamtkosten von 881 T€ (+42 T€) kalkuliert.

Die mobile Sammlung wird im nächsten Jahr an 28 Tagen durchgeführt (wie im Vorjahr), wobei mit einer verringerten Tonnage in diesem Bereich kalkuliert wird (von 80 t im Jahr 2015 auf 63 t für das Jahr 2016; - 17 t). Bei der stationären Sammlung wird mit einer steigenden Tonnage um rd. 36 t auf dann 392 t für das Jahr 2016 kalkuliert.

k) Abfallberatung

Auf Basis der GWA-seitig vorgenommenen Kostenkalkulation für das Jahr 2016 ergeben sich leicht höhere Abfallberatungskosten von 485 T€ (+ 11 T€). Den größten Block bilden dabei die Personalkosten für die als individuelle Ansprechpartner und Umweltpädagogen zur Verfügung stehenden Abfallberater/innen. In den angesetzten Kosten ist u.a. die Mitfinanzierung der örtlichen Abfallkalender (1 €/E*a) enthalten.

l) Verwaltungsgebühr für die Altpapierverwertung

Die anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten werden mit einem Gebührensatz von 3,23 €/t bei einer erwarteten Papiermenge von 24.100 t für das Jahr 2015 kalkuliert. Der Gebührensatz entspricht in etwa dem des Vorjahres. Es handelt sich dabei um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt (siehe auch S. 4 f).

Anlagen

1. 16. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998
2. Gebührenkalkulation 2016
3. Gesamtkosten- und Mengenentwicklung im Kreis Unna
4. Kalkulation der abfallwirtschaftlichen Gesamtkostenverteilung 2016